

I. Verein

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Akkordeon-Orchester Alzenau e. V.“.
Sitz des Vereins ist Alzenau/Ufr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Aschaffenburg eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Der eingetragene Verein mit Sitz in Alzenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige Zwecke* im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeon-Musik.

Das Akkordeon-Orchester Alzenau e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikfreunden in Alzenau und Umgebung.

Die Aufgaben des Vereins sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders die Bindung der Gemeinschaft gefördert werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

II. Mitgliedschaft

§3 Mitglieder

- (1) Natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.



§4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- (1) an den Hauptversammlungen und
- (2) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Übungsstunden teilzunehmen, Spielstücke zu erarbeiten und an öffentlichen Auftritten mitzuwirken. Etwaiges Fernbleiben ist glaubhaft zu begründen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (2) Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Monaten das Recht der Berufung bei der nächsten Hauptversammlung zu.

III. Organe des Vereins

§7 Gliederung

Die Organe des Vereins sind

- A Hauptversammlung
- B der Vorstand
- C der erweiterte Vorstand

A Hauptversammlung

§8 Zusammensetzung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitglieder bzw. ihren gesetzlichen Vertretern.
- (2) Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Sitzung der Hauptversammlung finden im zweijährigen Turnus statt.
- (4) Der Vorstand übernimmt die Leitung der Hauptversammlung.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tagespresse, derzeit Main-Echo sowie im Internet unter der bekannten Adresse, derzeit www.a-o-a.de.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Diese Anträge sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- (7) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Hauptversammlung einberufen.
- (8) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.

§9 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer
- (3) Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
- (4) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren
- (5) Wahl von max. 10 weiteren Funktionsträgern für die Dauer von 4 Jahren
- (6) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- (7) Beratung des Arbeitsprogramms und der Grundzüge des Haushaltsplans des Vereins.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§10 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Änderungen der Satzungen, die in der veröffentlichten Tagesordnung vorzusehen sind, erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Stimmberechtigten.
- (3) Der Vorstand ist bei einer Abstimmung über §9 (1), (2) und (6) ausgeschlossen.
- (4) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (5) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B Vorstand

§11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und
 - einem musikalischen Leiter
- Diese 5 Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Sie müssen mindestens 2 Jahre dem Verein angehören. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheit, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinn des § 26 BGB; sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihm einen Auftrag erteilt hat.
- (3) Der Vorstand wählt die Dirigenten und Übungsleiter nach den gegebenen Anforderungen des Vereins. Sie werden für 4 Jahre in der ersten Sitzung des Vorstandes nach der Hauptversammlung gewählt.
- (4) Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C Erweiterter Vorstand

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den 5 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den vom Vorstand bestimmten Übungsleitern und Dirigenten
 - bis zu 10 weiteren, von der Hauptversammlung gewählten, Funktionsträgern,
 - den Orchestervertretern, die zum Beginn eines Kalenderjahres von den Mitgliedern des Orchester aus ihrer Mitte gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Jedem Orchester steht ein Vertreter zu.
- (2) Der § 13 (Beschlussfassung) gilt sinngemäß.

- (3) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens 2x pro Jahr einberufen.
- (4) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgabenstellungen nach Bedarf.

IV. Auflösung

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Zu der Versammlung muss durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der Frist von vier Wochen geladen werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.
Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den § 437 BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Alzenau / Ufr. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Akkordeon-Musik, zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (6) Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht anzumelden.

V. Datenschutz

§16 Datenschutzerklärung

Der Verein bestätigt, dass die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Regelungen zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung des Vereins zu entnehmen.


.....

Vorsitzender


.....

stellv. Vorsitzender


.....

Schatzmeister


.....

Schriftführer


.....

musikalischer Leiter

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde von der Hauptversammlung am 03. Dezember 2016 sowie 16. November 2018 mit der nötigen Mehrheit beschlossen und angenommen.

Die Satzung wurde am 23.07.2019 ins Vereinsregister eingetragen.